



Materielles Recht – Formelles Recht (I/III)



I. Unterscheidung

- **materielles Recht:**
Regelung der Rechtsbeziehungen/Rechtsslage
- **formelles Recht:**
Regelung des Verfahrens, der Organisation von Gerichten und Behörden und der Rechtsdurchsetzung



II. Hauptsächliche Bedeutung der Unterscheidung

- Gliederung von Erlassen, von Gerichts- und Behördenentscheiden und von Eingaben an Gerichte und Behörden
- im Bereich des Privat- und des Strafrechts:
Zuständigkeit zur Rechtsetzung (Bund oder Kantone) mit Bezug auf die Organisation von Gerichten und Behörden und die Rechtsdurchsetzung (Art. 122 Abs. 2 bzw. Art. 123 Abs. 2 und 3 BV)



III. Sonstige Verwendungen des Begriffspaares "formell/materiell"

- Gesetz im formellen und im materiellen Sinn
(siehe Folie 17)
- Verfassung im formellen und im materiellen Sinn
- formell (äusserlich, formal betrachtet, der rechtlichen Struktur nach) *versus* materiell (in der Substanz, faktisch, in den Auswirkungen), zum Beispiel:
 - Gleichbehandlung
 - Eigentum einer Aktiengesellschaft im Fall eines Alleinaktionärs

Zwingendes Recht – Dispositives Recht (I/II)



I. Unterscheidung

➤ zwingendes Recht

- Vorschriften, deren Verbindlichkeit nicht durch ein Rechtsgeschäft (insbesondere einen Vertrag) wegbedungen werden kann
- Zwingend sind diejenigen Vorschriften, die öffentliche oder Drittinteressen oder eine am Rechtsgeschäft beteiligte Partei schützen.

➤ dispositives Recht

- Vorschriften, deren Verbindlichkeit durch ein Rechtsgeschäft wegbedungen werden kann
- Dispositiv sind diejenigen Vorschriften, die keine öffentlichen oder Drittinteressen und auch keine am Rechtsgeschäft beteiligte Partei schützen.

Zwingendes Recht – Dispositives Recht (II/II)



II. Bedeutung der Unterscheidung

➤ zwingendes Recht

- Rechtsfolge eines Verstosses gegen zwingendes Recht: Grundsätzlich gilt die zwingende Vorschrift, das Rechtsgeschäft ist nicht wirksam (zahlreiche Ausnahmen).
- Nichtigkeit
 - Rechtsunwirksamkeit von Anfang an (*ex tunc*)
 - Beachtung von Amtes wegen
 - kann jederzeit geltend gemacht werden
- Anfechtung, Aufhebung, Ungültigerklärung etc.

➤ dispositives Recht

- Rechtsfolge einer Abweichung vom dispositiven Recht: Das Rechtsgeschäft ist wirksam. Wurde kein vom dispositiven Recht abweichendes Rechtsgeschäft abgeschlossen, gilt das dispositive Recht.

Sachrecht – Kollisionsrecht (I/III)



I. Unterscheidung

- **Sachrecht:**
Regelung der Rechtsbeziehungen/Rechtsslage durch das "in der Sache" anwendbare Recht
- **Kollisionsrecht:**
Regelung der Frage, welches (Sach-)Recht zur Anwendung kommt



II. Arten von Kollisionsrecht (I/II)

- in örtlicher Hinsicht: internationales (oder interkantonaies) Kollisionsrecht
 - Internationales Privatrecht; siehe insbesondere das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (IPRG)
 - internationales Strafrecht, internationales Steuerrecht etc.
 - Abgrenzung gegenüber "internationalem Recht"
 - internationale Zuständigkeit – anwendbares Recht – Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheide



II. Arten von Kollisionsrecht (II/II)

- in zeitlicher Hinsicht: intertemporales Recht
 - Übergangsbestimmungen in Erlassen
 - Grundsätze des intertemporalen Rechts, insbesondere das Rückwirkungsverbot
 - Abgrenzungen
 - Beschluss eines Erlasses
 - amtliche Publikation eines Erlasses
 - Inkrafttreten eines Erlasses (Geltung *versus* Anwendbarkeit)